

inte



interseroh

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung

am 24. Juni 2009 im Congress-Centrum Nord in Köln

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der INTERSEROH SE ein. Sie findet statt am Mittwoch, den 24. Juni 2009, um 10.00 Uhr im Congress-Centrum Nord der Kölnmesse, Eingang Congress-Centrum Nord, Deutz-Mülheimer Straße, 50679 Köln.

Tagesordnung

der ordentlichen Hauptversammlung der INTERSEROH SE am 24. Juni 2009:

1. Vorlage der Abschlüsse und Berichte

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichtes der INTERSEROH SE, des Lageberichtes für den Interseroh-Konzern, des erläuternden Berichtes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 der INTERSEROH SE in Höhe von Euro 4.308.854,56 Euro einen Teilbetrag von Euro 1.377.600,00 zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,14 je Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von Euro 2.931.254,56 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Soweit die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, die dann nicht dividendenberechtigt sind, wird der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert werden, bei unveränderter Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,14 je Stückaktie die verbleibenden Beträge ebenfalls in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Niederlassung Köln, zum Abschlussprüfer der INTERSEROH SE, Köln, und des Interseroh-Konzerns für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6. Vergütung des ersten Aufsichtsrates der INTERSEROH SE

§ 16 Abs. 4 der Satzung der INTERSEROH SE sieht vor, dass über die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der INTERSEROH SE die Hauptversammlung entscheidet, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der INTERSEROH SE beschließt. Entsprechend wurden den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates für den Zeitraum seit der Eintragung der Umwandlung der INTERSEROH AG in die INTERSEROH SE in das Handelsregister vom 24. September 2008 bis zum Tag der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2009 noch keine Vergütungen gezahlt. Die künftige Vergütung des Aufsichtsrates ist bereits in § 16 Abs. 1 der Satzung geregelt, wobei es aus Sicht der Verwaltung angemessen ist, die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates entsprechend zu vergüten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, an die Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit im ersten Aufsichtsrat der INTERSEROH SE eine Vergütung entsprechend der Regelung in § 16 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft pro rata für die Zeit vom 24. September 2008 bis zum 31. Dezember 2008 zu zahlen: Jedes Mitglied des ersten Aufsichtsrates erhält für den vorstehenden Zeitraum eine Vergütung von Euro 8.114,75. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten den andert-halbfachen Betrag. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem oder in mehreren Ausschüssen vertreten, ohne zugleich Vorsitzender oder stellver-

tretender Vorsitzender des Aufsichtsrates zu sein, erhält es zur Abgeltung der Tätigkeit in einem Ausschuss oder in mehreren Ausschüssen eine weitere feste Vergütung von Euro 2.704,08; ausgenommen hiervon ist eine Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss.

Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates die baren Auslagen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen in Durchführung ihres Amtes entstanden sind. Soweit auf die Aufsichtsratsvergütungen oder die Auslagen gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates von der Gesellschaft gegen Ausweis zusätzlich erstattet.

Für das Geschäftsjahr 2009 wird die Vergütung in der Weise gewährt, dass § 16 Abs. 1 der Satzung der INTERSEROH SE einheitlich für das gesamte Geschäftsjahr 2009 anzuwenden ist.

7. Satzungsänderungen

Die Satzung soll an vier Stellen aktualisiert und entsprechend angepasst werden. Wie unter TOP 6 dargestellt, war für den ersten Aufsichtsrat vorgesehen worden, dass die Hauptversammlung über dessen Vergütung entscheidet, was eine der Umwandlung in die SE geschuldete Regelung war und zukünftig nicht mehr der Fall sein wird. Damit kann die entsprechende Regelung in § 16 Abs. 4 entfallen. Ebenso kann die Regelung in § 11 Abs. 3 entfallen, mit dem die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates bestimmt worden waren. Des Weiteren soll der Unternehmensgegenstand weiter flexibilisiert werden, um auch zukünftig angemessen auf die Entwicklungen der Märkte und gesetzgeberischen Vorgaben reagieren zu können. Schließlich soll § 15 der Satzung dahingehend ergänzt werden, dass im Einzelfall Mitglieder des Aufsichtsrates auch durch telefonische oder andere gebräuchliche Kommunikationsmittel an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Änderungen der Satzung zu beschließen:

- a) § 16 Abs. 4 der Satzung der INTERSEROH SE entfällt ersatzlos.
- b) § 11 Abs. 3 der Satzung der INTERSEROH SE entfällt ersatzlos; die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 3, 4, 5 und 6.
- c) § 3 der Satzung der INTERSEROH SE (Gegenstand der Gesellschaft) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung der zur Interseroh-Gruppe gehörenden Unternehmen sowie des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten von Unternehmen und Beteiligungen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und das Eingehen von Kooperationen und Joint Ventures jedweder Art sowie die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für und/oder mit Unternehmen, die insbesondere die in nachstehendem Absatz 2 genannten Tätigkeiten auf den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern durchführen. Die Gesellschaft kann dabei auf den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern innerhalb wie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch andere Unternehmen zur Erreichung des Unternehmenszwecks tätig werden.
- (2) Die Geschäftsfelder der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen können insbesondere auf folgenden Gebieten bestehen
 - Erfassung, Aufbereitung, Vermarktung und Wiederverwertung von sowie der Handel mit Metallen, Papier, Holz, Kunststoffen und Sekundärrohstoffen jedweder Art;
 - die Konzeptionierung und Realisierung von Erfassungs- und Rückhol-systemen jeder Art für gebrauchte Erzeugnisse und sonstige Sekundärrohstoffe;
 - der internationale Handel mit Sekundärrohstoffen sowie die Durchführung artverwandter Geschäfte, jeweils mit allen Dienstleistungen

und Durchführungsgeschäften, einschließlich des Betriebs von Anlagen, die mit der Betätigung in den vorgenannten Geschäftsfeldern zusammenhängen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar zu dienen geeignet sind.
- d) § 15 der Satzung der INTERSEROH SE (Sitzungen, Beschlussfassungen des Aufsichtsrates) wird in Absätzen 3, 4 und 5 wie folgt geändert und neu gefasst:
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche sowie fernschriftliche oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel ist zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe.

Wahlen zum Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkte 8 bis 13)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 SE-Ausführungsgesetz, 101 Abs. 1 AktG und § 11 Abs. 1 der Satzung zusammen und besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrates endet gemäß dem derzeitigen § 11 Abs. 3 der Satzung der INTERSEROH SE mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der INTERSEROH SE beschließt.

Die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziffer 5.4.3.) in der Fassung vom 6. Juni 2008 sehen vor, dass die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchgeführt werden sollen. Unter den Tagesordnungspunkten 8 bis 13 sollen die Wahlen zum Aufsichtsrat daher einzeln erfolgen.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

8. Wahl von Herrn Dr. Werner Holzmayer zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, längstens jedoch bis zum 23. Juni 2015,

Herrn Dr. Werner Holzmayer, wohnhaft in Köln, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater bei Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

9. Wahl von Herrn Joachim Edmund Hunold zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, längstens jedoch bis zum 23. Juni 2015,

Herrn Joachim Edmund Hunold, wohnhaft in Düsseldorf, Vorstandsvorsitzender der AIR BERLIN PLC & Co. Luftverkehrs KG

in den Aufsichtsrat zu wählen.

10. Wahl von Herrn Friedrich Carl Janssen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, längstens jedoch bis zum 23. Juni 2015,

Herrn Friedrich Carl Janssen, wohnhaft in Köln, Mitinhaber des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie KGaA, Köln, und des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. Cie S.C.A., Luxemburg,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

11. Wahl von Herrn Roland Junck zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, längstens jedoch bis zum 23. Juni 2015,

Herrn Joachim Roland Junck, wohnhaft in Betzdorf, Luxemburg, Vorsitzender des Vorstandes der NYRSTAR NV, Balen/Belgien,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

12. Wahl von Herrn Dr. Eric Schweitzer zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, längstens jedoch bis zum 23. Juni 2015,

Herrn Dr. Eric Schweitzer, wohnhaft in Berlin, Vorstand der ALBA AG, Berlin,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

13. Wahl von Herrn Peter Zühlsdorff zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr beschließt, längstens jedoch bis zum 23. Juni 2015,

Herrn Peter Zühlsdorff, wohnhaft in Berlin, Geschäftsführender Gesellschafter der Deutsche Industrie Holding GmbH, Frankfurt,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Bekanntgabe gem. Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex

Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodexes bestimmt, dass Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden sollen. Der Aufsichtsrat geht in seiner derzeitigen Zusammensetzung davon aus, dass von den unter den Tagesordnungspunkten 8 bis 13 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten nach deren Wahl durch die Hauptversammlung Herr Dr. Eric Schweitzer aus der Mitte des Aufsichtsrates zur Wahl als Vorsitzender des Aufsichtsrates vorgeschlagen wird.

Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu Pkt. 8 – 13 der Tagesordnung

zu Pkt. 8

Dr. Werner Holzmayer

Mandate in inländischen Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Intersport Deutschland eG, Heilbronn
- vergleichbare Mandate in inländischen Kontrollgremien:
- Sprecher des Beirats der Dr. Jürgen Meyer Holding GmbH und der Dr. Jürgen Meyer GmbH, Mülheim

zu Pkt. 9

Joachim Edmund Hunold

Konzernmandate:

- Mitglied des Verwaltungsrates der Belair Airlines AG, Optikon/Schweiz
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Düsseldorf

zu Pkt. 10

Friedrich Carl Janssen

Mandate in inländischen Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrates der AXA Service AG, Köln
- Mitglied des Aufsichtsrates der Content Management AG, Köln
- Vorsitzender der Aufsichtsrates der ARCADOR AG, Essen

Konzernmandate:

- Präsident des Verwaltungsrates der 4IP Management AG, Zürich/Schweiz
- Mitglied des Aufsichtsrates der Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Österreich) AG, Wien/Österreich
- Mitglied des Verwaltungsrates der Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Financière Atlas, Paris/Frankreich
- Mitglied des Aufsichtsrates der Moderne Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaus mbH, Köln
- Mitglied des Verwaltungsrates der Sal. Oppenheim Alternative Asset Management S.A., Luxemburg
- Vizepräsident des Verwaltungsrates der Sal. Oppenheim jr. & Cie. Corporate Finance (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz
- Mitglied des Verwaltungsrates der Sal. Oppenheim Private Equity Partners S.A., Luxemburg
- Mitglied des Verwaltungsrates der Services Généraux de Gestion S.A., Luxemburg
- Mitglied des Aufsichtsrates der VCM Capital Management GmbH, München

zu Pkt. 11

Roland Junck

Mandate in ausländischen, gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrates der AGFA-GEVAERT N.V., Mortsel/Belgien,
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Arcelor China Holding (Luxembourg) s.à.r.l., Luxembourg/Luxemburg,
- Mitglied des Aufsichtsrates der SAM HWA STEEL S.A., Bettembourg-Krakelshaff/Luxemburg.

zu Pkt. 12

Dr. Eric Schweitzer

- keine Mandate

zu Pkt.13

Peter Zühlsdorff

Mandate in inländischen Aufsichtsräten:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sinn Leffers GmbH, Hagen
- Mitglied des Aufsichtsrates der Kaisers Tengelmann AG, Viersen
- Mitglied des Aufsichtsrates der YOCC AG, Berlin

vergleichbare Mandate in inländischen Kontrollgremien:

- Präsident der Wettbewerbszentrale, Bad Homburg
- Mitglied des Beirates der Tengelmann Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft GmbH, Mülheim an der Ruhr
- Mitglied des Beirates der KMS Gruppe, Viersen

Mandate in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien:

- Mitglied des Aufsichtsrates der The New Germany Fund, New York/USA

14. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft soll weiter die Gelegenheit erhalten, eigene Aktien zu erwerben und zu veräußern. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem 25. Juni 2009 für die Dauer von 18 Monaten, also bis zum 24. Dezember 2010, ermächtigt, eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 2.558.400,00 zu erwerben. Das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung in Höhe von Euro 25.584.000,00. Die erworbenen Aktien

dürfen – zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind – zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

- b) Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- c) Der Erwerb erfolgt (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

(1) Beim Erwerb eigener Aktien über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die als Schlusskurse im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor dem Erwerb der Aktien festgestellt werden.

(2) Erfolgt der Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht um mehr als 20 % überschreiten und nicht um mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die als Schlusskurse im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während des sechsten bis dritten Börsentages vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots festgestellt werden. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme von geringen Stückzahlen der zum Erwerb angebotenen Aktien der Gesellschaft von bis zu 50 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen.

- d) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen.

- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern.

- f) Im Fall des lit. d) muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung angemessen im Sinne des § 255 Absatz 2 AktG sein. Die Aktien dürfen im Fall des lit. e) nur zu einem Preis (ohne Veräußerungsnebenkosten) an Dritte veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich, höchstens jedoch um 5 %, unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die als Schlusskurse im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien festgestellt werden.

- g) Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. lit. e) gilt ferner mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, und zwar weder 10 % des Grundkapitals, das

im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

- h) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Er ist im Rahmen der Einziehung ferner ermächtigt, die Einziehung von Stückaktien entweder im Rahmen einer Kapitalherabsetzung oder aber ohne Kapitalherabsetzung vorzunehmen. Erfolgt die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung, so erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Absatz 3 AktG. Für diesen Fall ist der Vorstand zudem ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien der Gesellschaft in der Satzung anzupassen (§ 237 Absatz 3 Ziffer 3. AktG).
- i) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen ausgeübt werden.
- j) Als Schlusskurse des Xetra-Handels im Sinne dieser Ermächtigung gelten neben den in der Xetra-Schlussauktion festgestellten Börsenkursen auch die letzten Preisfeststellungen im variablen Handel, wenn in der Xetra-Schlussauktion am entsprechenden Tag kein Kurs für die Aktien der Gesellschaft festgestellt worden ist. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- k) Der Vorstand wird beim Erwerb eigener Aktien die gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung von Rücklagen für eigene Anteile (§§ 71 Absatz 2 Satz 1 AktG, 272 Absatz 4 HGB) pflichtgemäß beachten.
- l) Die von der Hauptversammlung am 25. Juni 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung, soweit der Vorstand ermächtigt wird, Aktien zu erwerben. Die gleichzeitig erteilten Ermächtigungen zur Einziehung darunter schon erworbener Aktien und zur Verwendung der Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen bleiben bestehen, soweit an deren Stelle nicht die nunmehrige Ermächtigung tritt.

15. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der INTERSEROH SE und der INTERSEROH Hansa Recycling GmbH

Die INTERSEROH SE und die INTERSEROH Hansa Recycling GmbH, Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HR B 4317, beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen, der folgenden Inhalt haben soll:

„BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 64052) eingetragenen INTERSEROH SE, Köln, gemeinschaftlich vertreten durch ihre Vorstände Manuel Althoff, Bergisch Gladbach, und Roland Stroese, Köln,

– nachfolgend „IS SE“ genannt –

und

der im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund (HRB 4317) eingetragenen INTERSEROH Hansa Recycling GmbH, Dortmund, gemeinschaftlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Jaschke, Berlin, und den Prokuristen Michael Meißner, Holzwickede,

– nachfolgend „IS Hansa“ genannt –,

Präambel

IS SE ist die alleinige Gesellschafterin der IS Hansa.

§ 1

Leitung

- (1) Die IS Hansa unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IS SE. Die IS SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IS Hansa hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Die IS SE kann der Geschäftsführung der IS Hansa nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) IS Hansa verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an IS SE abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) IS Hansa kann mit Zustimmung von IS SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von IS SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen sowie von während der Vertragsdauer in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellten Beträgen ist ausgeschlossen. § 301 AktG gilt entsprechend.
- (3) Die IS SE ist berechtigt eine Vorausabführung zu verlangen, soweit bei der IS Hansa die Voraussetzungen für eine Vorabausschüttung vorliegen. Erreicht der zum Geschäftsjahresende zu ermittelnde Gewinn gemäß Absatz 1 vor Berücksichtigung der Vorausabführungen nicht den Betrag der Vorausabführungen des betreffenden Wirtschaftsjahrs, hat die IS Hansa gegenüber der IS SE einen Rückforderungsanspruch in Höhe des Minderbetrages.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahrs.

§ 3

Verlustübernahme

IS SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 302 Absatz 1, 3 und 4 AktG in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der IS Hansa auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 2 dieses Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IS Hansa und der Hauptversammlung der IS SE abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der IS Hansa und gilt bezüglich des Gewinnabführungsvertrages wirtschaftlich rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung erfolgt.
- (2) Dieser Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. IS SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der IS Hansa zusteht.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die IS SE den Gläubigern der IS Hansa entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Köln, _____

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der INTERSEROH SE und der INTERSEROH Hansa Recycling GmbH mit dem in der Einberufung zu dieser Hauptversammlung bekannt gemachten Inhalt wird zugestimmt.

Bericht des Vorstandes zu TOP 14 über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG:

1. Überblick

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung am 24. Juni 2009 vorschlagen, die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 25. Juni 2009 zu ermächtigen, für die Dauer von 18 Monaten, also bis zum 24. Dezember 2010, eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 2.558.400,00 zu erwerben und die bisher bestehende Ermächtigung insoweit aufzuheben. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen. Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die Aktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu veräußern. Bei einem Ausschluss des Bezugsrechts müssen die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis (ohne Veräußerungsnebenkosten) veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich, höchstens jedoch um 5 %, unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der Mittelwert der Börsenkurse, die als Schlusskurse im Parkett- und Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien festgestellt werden. Bei einer Veräußerung der Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung angemessen im Sinne des § 255 Absatz 2 AktG sein. Für den Fall, dass die Aktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, gilt die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zudem nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, und zwar weder 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

2. Gründe für den Bezugsrechtsausschluss

Die vorgesehenen möglichen Ausschlüsse des Bezugsrechts rechtfertigen sich aufgrund folgender Gesichtspunkte:

Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen und nationalen Wettbewerb erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft so die notwendige Flexibilität verliehen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können und so auf für sie vorteilhafte Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen flexibel reagieren zu können.

Soweit die Ermächtigung des Vorstandes weiter vorsieht, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, soll der Gesellschaft damit ermöglicht werden, Aktien zum Beispiel an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner auszugeben. Die Gesellschaft steht an den Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von besonderer Bedeutung. Dazu gehört auch die Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt aufnehmen zu können und ggf. eigene Aktien in dem genannten Rahmen flexibel zu veräußern. Die Gesellschaft muss insoweit auch in der Lage sein, sich weitere Investorengruppen erschließen zu können. Dies kann im Einzelfall auch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Weitergabe an bestimmte Investoren erfordern. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung werden dabei ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient damit den Interessen der Gesellschaft.

3. Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre

Die Interessen der Aktionäre werden dabei mit der vorgeschlagenen Ermächtigung angemessen gewahrt.

Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen gegen Barzahlung nur zu einem Preis an Dritte verkauft werden, der sich vom Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterscheidet. Der zu ermittelnde relevante Börsenpreis wird anhand der Schlusskurse im Parkett- und elektronischen Handel an der Frankfurter Börse ermittelt, die einen liquiden Handelsplatz darstellt und wo eine Zulassung zum Handel besteht, sodass eine größtmögliche Preiswahrheit gewährleistet ist. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für eigene Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrates. Relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre sind daher nicht zu befürchten. Die Interessen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte gegen Barzahlung weitergehend noch dadurch geschützt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, und zwar weder 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Verwässerung ihrer Beteiligung hierdurch verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeht.

Bei Sacheinlagen muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung angemessen sein, sodass relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre daher auch hier nicht zu befürchten sind. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig im Interesse der Gesellschaft prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen. Basis für die Feststellung eines angemessenen Gegenwertes für die auszugebenden Aktien ist regelmäßig die Bewertung des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes aufgrund neutraler Wertgutachten, z.B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken, sodass eine Wertaushöhung der Gesellschaft durch die Ausnutzung der Ermächtigung ausgeschlossen ist.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

4. Tenderverfahren

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Ab der Einberufung der Hauptversammlung liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der INTERSEROH SE, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos in Abschrift übersandt:

- Jahresabschluss, Konzernabschlusses, Lagebericht der INTERSEROH SE, Lagebericht für den Interseroh-Konzern, erläuternder Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB, Gewinnverwendungsvorschlag sowie Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 (Tagesordnungspunkte 1 und 2);
- Bericht des Vorstandes über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt 14);
- Entwurf des abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der INTERSEROH SE und der INTERSEROH Hansa Recycling GmbH (Tagesordnungspunkt 15);
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der INTERSEROH Aktiengesellschaft bzw. der INTERSEROH SE für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 (Tagesordnungspunkt 15);
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der INTERSEROH Hansa Recycling GmbH für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 (Tagesordnungspunkt 15);
- Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der INTERSEROH SE und der Geschäftsführung der INTERSEROH Hansa Recycling GmbH zum Entwurf des abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293a AktG (Tagesordnungspunkt 15).

Die vorstehenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 24. Juni 2009 zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Die Unterlagen können auch im Internet unter www.interseroh.de im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ eingesehen werden.

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechtes und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder per Telefax in Textform erfolgen. Die Berechtigung ist durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf Mittwoch, den 03. Juni 2009, und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung spätestens bis zum 7. Tag vor dem Tage der Hauptversammlung, also spätestens Mittwoch, dem 17. Juni 2009, unter folgender Adresse zugehen:

INTERSEROH SE
c/o Deutsche WertpapierService Bank AG
Abt. WDDHV
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax-Nr.: +49 (0) 69 / 5099-1110

Nach dem fristgerechten Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären die Eintritts- und Stimmkarten für die Hauptversammlung übersandt.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer Vereinigung von Aktionären ist möglich. Vollmachten, die nicht an Kreditinstitute bzw. gemäß § 135 Abs. 9 und Abs. 12 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) erteilt werden, sind gem. § 21 Satz 2 der Satzung in Textform zu erteilen. Kreditinstitute und gemäß § 135 Abs. 9 und Abs. 12 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellte Personen und Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) können für ihre eigene Bevollmächtigung rechtlich zulässige Regelungen für die Vollmachtserteilung vorsehen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter muss dazu eine Vollmacht und Weisung für die Ausübung des Stimmrechtes in Textform erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung erforderlich. Nähere Einzelheiten zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Wenn Sie als Aktionär der Gesellschaft Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an die INTERSEROH SE, Rechtsabteilung, Herrn Ulrich Grohé, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln, Telefax-Nr.: +49 (0) 22 03/91 47 - 14 79, zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die uns bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen, unverzüglich nach ihrem Eingang und Nachweis der Aktionärsseigenschaft des Antragstellers im Internet unter www.interseroh.com, im Bereich Investor Relations, veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

In Ergänzung zu den vorstehenden Angaben teilen wir mit, dass im Zeitpunkt der Einberufung das Grundkapital der Gesellschaft in 9.840.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist. Jede Aktie gewährt eine Stimme, die Gesamtzahl der Stimmen beträgt somit 9.840.000.

Nach Kenntnis der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung keine Aktie vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Köln, im Mai 2009
INTERSEROH SE
– Der Vorstand –

.....
INTERSEROH SE
Stollwerckstraße 9a
51149 Köln

Anreise – Congress-Centrum Nord Koelnmesse

Ordentliche Hauptversammlung der INTERSEROH SE am 24. Juni 2009

Congress-Centrum Nord Koelnmesse/ KölnKongress
Deutz-Mülheimer-Straße, 50679 Köln

Bahn-Reisende

- mit Ankunft am Bahnhof Köln Messe/Deutz erreichen Sie das Congress-Centrum Nord zu Fuß (ca. 1.000 m) indem Sie den Hinweisschildern folgen.
- mit Ankunft am Kölner Hauptbahnhof nehmen die S6 (Richtung Essen), die S13 (Richtung Troisdorf Bahnhof), die S11 (Richtung Bergisch Gladbach), den Regionalexpress RE (Richtung Koblenz oder Bahnhof Köln Messe/Deutz oder Hamm (Westf.) Bahnhof) oder die Regionalbahn RB (Richtung Oberbarmen Bahnhof oder Overath Bahnhof), die Sie zum Bahnhof Köln Messe/Deutz bringen. Mit Ankunft am Deutzer Bahnhof erreichen Sie das Congress-Centrum Nord zu Fuß (ca. 1.000 m) indem Sie den Hinweisschildern folgen.

PKW-Fahrer

- folgen bitte den grünen Koelnmesse-Hinweisschildern. Diese leiten Sie im Messenabereich direkt auf die vorgesehenen Parkflächen im Bereich des Congress-Centrum Nord.

Straßenbahn-Reisende

- nehmen die Bahnlinien 1 (Richtung Bensberg) oder 9 (Richtung Königstorf), die Sie zum Bahnhof Köln-Deutz bringen, oder die Bahnlinien 3 (Richtung Thienenbruch) und 4 (Richtung Schlebusch), die Sie zur unmittelbar vor dem Congress-Centrum Ost liegenden Haltestelle „Koelnmesse“ bringen. Von dort folgen Sie der Fußgängerbeschilderung zum Congress-Centrum Nord.

Flug-Reisende

- nehmen vom Flughafen Köln/Bonn aus die S-Bahn Linie 13 bis Haltestelle „Deutz/Messe“ (Fahrzeit ca. 15 Minuten); von dort aus ist der Fußweg zum Congress-Centrum Nord ausgeschildert.



Fußweg
Pedestrian route



Taxi
Taxi



Parkplatz
Parking



Fähre: City/Hbf
Ferry: City/Central Station



U-Bahn
Subway



S-Bahn
Suburban railway



Bahnhof
Train Station



Straßenbahnhaltestelle
Tram Stop



S-Bahn Koelnmesse – Flughafen Köln/Bonn
Suburban railway from Koelnmesse to Cologne/Bonn Airport